
Abschlagsteuer

Riskanter Systemwechsel

Mit dem Wechsel von der anrechenbaren Quellensteuer zu einer definitiven Abgeltungssteuer für Kapitalerträge in Höhe von 25% sendet die Bundesregierung weiterhin verwirrende Signale über den künftigen Kurs ihrer Steuerpolitik aus. Im Jahre 2000 hatte der Bundesfinanzminister auf dem EU-Gipfel in Feira entscheidend dazu beigetragen, daß die früheren Pläne für eine harmonisierte Quellensteuer abrupt fallengelassen wurden und sich die EU-Mitglieder im Kampf gegen die grenzüberschreitende Steuerflucht statt dessen grundsätzlich auf den Austausch von Kontrollmitteilungen verständigten. Der jetzt geplante Schritt zur definitiven Besteuerung von Kapitalerträgen an der Quelle bedeutet wiederum einen Schwenk, weil er Kontrollmitteilungen überflüssig macht. Offensichtlich trägt die Bundesregierung der Tatsache Rechnung, daß der Kompromiß von Feira wegen der Weigerung der Schweiz, sich zum Austausch von Kontrollmitteilungen bereit zu finden, kaum noch durchsetzbar erscheint. Überdies ist die Quellensteuer in Europa wieder in Mode gekommen.

Im Vergleich zu der gegenwärtig geltenden Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30% führt die Abgeltungssteuer nicht nur kurzfristig zu Steuerausfällen, sondern auch auf Dauer, weil der Sparerfreibetrag erhalten bleiben soll und einerseits Steuerpflichtige mit niedrigerem Einkommen-Grenzsteuersatz die neue Steuer weiterhin auf ihre Steuerschuld anrechnen können, andererseits Anleger mit höherem Grenzsteuersatz nichts mehr nachzahlen haben. Die Bundesregierung setzt dennoch auf beträchtliche Mehreinnahmen: Sie hofft, im Wege einer Steueramnestie über 100 Mrd. Euro repatriieren zu können. Ob diese Rechnung aufgeht, erscheint allerdings zweifelhaft. Angesichts der unberechenbaren Launen des Gesetzgebers, aber auch mancher Banken, dürften zu viele Privatkunden Deutschland für ihr Geld als unwirtliches Land einschätzen. hä

Besteuerung

Abkehr von Grundsätzen

Mit ihren jüngsten Beschlüssen in der Steuerpolitik hat die Bundesregierung weitere Schritte auf dem Weg getan, der vom Grundsatz einer allgemeinen und gleichmäßigen Besteuerung wegführt. Am Anfang stand die Ungleichbehandlung von Konsumenten und Produzenten bei der Ökosteuern. Dann wurde mit der Reform der Unternehmensbesteuerung das Konzept

einer integrierten Einkommensbesteuerung aufgegeben; einbehaltene Gewinne von Kapitalgesellschaften werden seitdem niedriger und ausgeschüttete Gewinne (unter Einschluß der Unternehmenssteuern) stärker als entsprechende Einkünfte in Personengesellschaften besteuert. Künftig sollen auch realisierte Veräußerungsgewinne und Zinseinkünfte mit jeweils eigenen Sätzen (15% bzw. 25%) belastet werden. Schließlich ist auch bei den Arbeitseinkünften im Niedriglohnbereich die Ausweitung der Pauschalbesteuerung geplant.

Eine besondere Variante sah die von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen vorgeschlagene und – vorerst? – aufgegebene Wiederaufnahme der Vermögensteuer vor. Durch persönliche Freibeträge und einen zusätzlichen Freibetrag für Betriebsvermögen in einer Höhe, die mit den einschlägigen Argumenten (Sicherung des Existenzminimums, Verwaltungsvereinfachung) nichts zu tun haben, sollte die Besteuerung faktisch auf einen winzigen, aber zahlungskräftigen Kreis von Personen und Unternehmen beschränkt werden.

Mit der Abkehr vom Grundsatz einer allgemeinen und gleichmäßigen Besteuerung versuchen die Regierungen auf der Suche nach neuen Einnahmequellen nicht zuletzt, vermutete Steuerwiderstände zu unterlaufen. Der Preis dafür ist aber wachsende Willkür in der Besteuerung. Unter Ökonomen ist es umstritten, ob solche Willkür den Widerstand der Steuerbürger dauerhaft schwächt oder ob nicht das mit der Willkür verbundene Gefühl der Unfairness ihn erst provoziert. hh

EU-Fusionskontrolle

Begrüßenswerte Richtlinie

Die Kommission der Europäischen Union hat ihren Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Fusionskontrolle vorgelegt. Diese ohnehin geplante Neuregelung wurde dringlich, da die Kommission in diesem Jahr bei drei wichtigen Entscheidungen von seiten des Europäischen Gerichtshofes sehr deutliche Kritik erfahren mußte. Offensichtlich war die Qualität der Entscheidungen der Kommission im Rahmen der Fusionskontrolle unzureichend.

Neben leichten konzeptionellen Änderungen werden daher verschiedene Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorgeschlagen, etwa die Einrichtung der Stelle eines Chefökonom, eine Verlängerung von Fristen bei besonders komplexen Fällen und die Einbeziehung der an der Fusion beteiligten Unternehmen und möglicher Beschwerdeführer schon während des Entscheidungsprozesses. Um die Entscheidungen zu beschleunigen, sollen die beteiligten Unternehmen

schon während der Planungsphase ihr Zusammenschlußvorhaben anmelden können. Um Transparenz und Rechtssicherheit des Prozesses zu erhöhen, sollen auch Entscheidungsgrundsätze, ähnlich den in den USA üblichen „Merger Guidelines“, veröffentlicht werden. Und den Unternehmen soll ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob sie den Zusammenschluß bei der Kommission oder in den jeweiligen Mitgliedstaaten anmelden wollen.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind zu begrüßen, denn die Kosten einer später wieder aufgehobenen Untersagungsentscheidung sind für die beteiligten Unternehmen sehr hoch; passiert so etwas wie in diesem Jahr häufiger, wird damit auch das gesamte Institut der Fusionskontrolle in Mißkredit gebracht. Es ist auch positiv zu werten, daß die Kommission beim Kriterium der Marktbeherrschung bleiben möchte und vom Übergang zur Doktrin des im angelsächsischen Raum inzwischen üblichen „substantial lessening of competition“ abgesehen hat, allein schon deswegen, weil aufgrund vieler Gerichtsentscheidung zum Kriterium Marktbeherrschung hier eine größere Rechtssicherheit besteht. Freilich wird über diesen Punkt noch viel diskutiert werden.

kra

EU-Kartellrecht

Verringerung der Rechtssicherheit

Derzeit steht auf der Tagesordnung der EU-Wirtschaftsminister ein Verordnungsentwurf, der eine lange Geschichte hat. Schon in ihrem Weißbuch über die Neuordnung der Anwendung der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages hatte die EU-Kommission 1999 eine Neuordnung des europäischen Kartellrechts vorgeschlagen. Anstatt der bisherigen Praxis, daß alle Absprachen angemeldet und der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden, soll es den Unternehmen überlassen bleiben, eine Absprache anzumelden. Wird eine Absprache nicht angemeldet, geht das Unternehmen also davon aus, daß diese nicht gegen das EU-Recht verstößt. Damit wäre sie gültig und einklagbar. Insofern käme es gegebenenfalls auch den Zivilgerichten zu, die entsprechenden Vorschriften des EU-Rechtes zu interpretieren. Falls etwa Wettbewerber die Vereinbarkeit gewisser Absprachen mit dem herrschenden Recht anzweifeln, müssen sie sich an die nationalen Gerichte wenden.

Kritiker dieser vorgeschlagenen Regelung weisen darauf hin, daß damit Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit in der EU verringert würden, denn die Rechtsanwendung durch die nationalen Gerichte mag in den verschiedenen Mitgliedstaaten durchaus unterschiedlich ausfallen. Da nach dem Verordnungsentwurf auch die nationalen Kartellbehörden befugt

sein sollen, das EU-Recht in diesem Bereich direkt anzuwenden, wird auch hier eine Einschränkung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung befürchtet.

Die Rechtseinheitlichkeit mag im Laufe der Zeit über den Europäischen Gerichtshof hergestellt werden; schließlich gibt es in allen Rechtsbereichen Ermessensspielräume von Behörden und Gerichten. Die Rechtssicherheit kann für die betroffenen Unternehmen mit dem vorgeschlagenen Verfahren jedoch nicht gewährleistet werden.

mkr

EU-Energiemarkt Öffnung bis 2007

Der EU-Ministerrat hat kürzlich einen Grundsatzbeschluß gefällt: Private Gas- und Stromkunden sollen von Mitte 2007 an in der ganzen EU ihre Lieferanten frei wählen dürfen, Industrieunternehmen sollen bereits 2004 vom Energiewettbewerb profitieren. Bis zum Jahre 2007 soll auch die rechtliche Entflechtung der Unternehmen für den Energietransport und den Energieverkauf vollzogen sein. Die Entflechtung soll Diskriminierungsstrategien der vertikal integrierten Versorgungsunternehmen verhindern und somit den Energieverkäufern einen leichteren Zugang zu den Verteilnetzen ermöglichen.

Der Zwang zur Entflechtung ist im Vorfeld der Entscheidung insbesondere von den kleinen Kommunalversorgern vehement kritisiert worden. Neben verfassungsrechtlichen Bedenken wurden die hohen Kosten von Umstrukturierungen ins Feld geführt. Es ist Wirtschaftsminister Clement jedoch gelungen, Ausnahmeregelungen durchzusetzen. So soll die EU-Kommission vor Erstellung des Liberalisierungsberichts Anfang 2006 auf Antrag eines Mitgliedslandes prüfen, ob dieses einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Verteilnetzen auch ohne Entflechtung - durch andere Mittel - gewährleistet hat und deshalb eine Ausnahme gerechtfertigt sei. Darüber hinaus dürfen integrierte Betriebe, die weniger als 100 000 Kunden versorgen, von der Entflechtung befreit werden.

Eine Entflechtung von integrierten Versorgungsunternehmen führt sicherlich zu verstärktem Wettbewerb, kann aber Verbundvorteile (Synergieeffekte) beeinträchtigen. Über das Ausmaß dieses Trade-offs ist bisher wenig bekannt. So ist es vielleicht ein Vorteil des Beschlusses, daß verschiedene Liberalisierungsansätze wie der deutsche Sonderweg über freiwillige Verbändevereinbarungen oder die Einsetzung einer branchenspezifischen Regulierungsbehörde erprobt werden können.

ke